

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel: _____



Auftrag zur Durchführung von Hackarbeiten

1.1 Bereitstellung: Der Auftraggeber stellt sicher, dass das zu hackende Holz an einem befestigten LKW-befahrbaren Weg bereitliegt. Hackrohholz, das sich zum Hacken auf nicht befestigten Flächen befindet, kann nach Absprache mit Mehrkosten verbunden sein. Kommt es hier bei den Hackarbeiten zu Flurschäden, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Entstehende Ausfallzeiten werden mit 325,00 €/h in Rechnung gestellt. Alle Schäden, die dadurch an der Maschine entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Falls der Hackunternehmer Abtransportfahrzeuge mit im Angebot und in der Organisation hat, gehen entstehende Wartezeiten oder Kosten durch Bergung ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

1.2 Reichweite: Die Kranlänge beträgt laut Hersteller 10 m. Dies sind vom Straßenrand noch ca. 7 m bei flachem Gelände und bei abfallenden Böschungen maximal 5 m. Das Hackrohholz, welches sich nicht in diesem Bereich befindet, kann somit nicht maschinell gehoben werden und bleibt liegen.

1.3 Hackschnitzel-Qualität: Ziel ist es, gleichmäßige Hackschnitzel nach DIN-Norm herzustellen. Da es sich beim Holz um ein Naturprodukt handelt, kann es zu starken Abweichungen kommen. Grund sind z. B. Holzart, Alter des abgelagerten Holzes, Bereitstellung des zu hackenden Holzes, dessen Form und Größe, Durchmesser und Länge. Die beste Hackschnitzelqualität erreicht man mit einem Stammdurchmesser von etwa 30-40 cm. Holzarten wie Pappel, Kiefer, Buche und Esche ergeben frischgeschlagen die besten Ergebnisse. Rubinie lässt sich nicht größer als G50 herstellen. Stark voneinander abweichende Hackschnitzelqualitäten bekommt man durch altes, verstocktes Holz, Reißigware, Kappscheiben, Scheithölzer, Endstücke, Bretterware, Altholz und Holzarten mit hohem Rindenanteil. Der Hackunternehmer stellt die Maschine nach bestem Wissen ein. Gegen den Hackunternehmer kann aus genannten Gründen kein Schadenersatz gegen abweichende Hackschnitzelqualität erhoben werden.

1.4 Fremdkörper: Der Auftraggeber versichert, dass das zu hackende Holz frei von Fremdkörpern wie Steine, Metall, Wurzeln, Kunststoffen, Glas, usw. ist. Kommt es durch einen Fremdkörper zum Schadensfall, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Entstehende Ausfallzeiten durch Reparatur und Instandsetzung werden zusätzlich mit einer Tagespauschale von 1.800,- € in Rechnung gestellt.

1.5 Verschleiß: Der Auftraggeber versichert, dass das zu hackende Holz frei von Fremdmaterial wie Sand, Steine, Erde, Wurzeln, usw. ist. Bei einem Auftrag pro 500 Srm Hackschnitzel liegt kalkulatorisch ein Verschleiß von 1 mm pro Hackmesser zu Grunde. Wird dieses Verhältnis überschritten, werden pro verschlissenen Millimeter und pro Messer 40,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6 Gewichte: Der Auftraggeber teilt mit, ob es sich um frisches oder abgelagertes Hackrohholz handelt. Daraus resultiert das Ladegewicht für Hackerfahrer und Abtransportfahrer.

1.6.1 Ladegewichte: Der Abtransportfahrer hat vor Beginn des Hackens die maximale Zuladung und das maximale Fassungsvermögen seines Anhängers oder Fahrzeuges dem Hackerfahrer mitzuteilen. Falls das Fahrzeug mit einer Waage ausgestattet ist, ist der Hackerfahrer rechtzeitig zu informieren, wenn die maximale Zuladung erreicht wird. Besitzt das Abtransportfahrzeug keine Waage gehen Abtransportfahrer und Hackerfahrer von Schätzmengen aus.

Der Abtransportfahrer ist für seine Ladung hinsichtlich dem Zuladungsgewicht und der Ladungssicherung selbst verantwortlich. Sollte das zulässige Gesamtgewicht oder die maximale Zuladung überschritten werden und der Abtransportfahrer kommt in eine Verkehrskontrolle und/oder wird wegen Überladung belangt, ist der Hackerfahrer nicht zu belangen.

1.7 Auslastung beim Abrechnungsverfahren nach Schüttraummeter (Srm): Der Auftraggeber stellt sicher, dass es während des Auftrages zu keinen größeren Standzeiten kommt. Zwischen den Fahrzeugen die mehr als 35,0 Srm aufnehmen, ist eine Wartezeit von 15 Minuten akzeptabel. Beträgt die Wartezeit mehr als 30 Minuten, ist der Hackunternehmer berechtigt, eine halbstündige Wartezeit in Höhe von 135,00 €/halbe Stunde in Rechnung zu stellen.

1.7.1 Kommt es zu **Wartezeiten durch kurzweilige Reparaturen** am Hacker ist eine Wartezeit der Abtransportfahrzeuge bis zu 60 Min. zumutbar.

1.8 Auftragstreue: Der Auftraggeber versichert, dass die im Auftrag angegebene Menge vor Ort eingehalten wird. Dem Auftrag liegt eine Kostenkalkulation zu Grunde, in der die An- und Abfahrtskosten im Auftragsvolumen einkalkuliert, andernfalls separat ausgewiesen sind.

Sollte die im Auftrag angegebene Menge oder Auslastung nicht erreicht werden, ist der Hackunternehmer berechtigt, die ihm entgangenen Einnahmen abzüglich des nicht verbrauchten Kraftstoffes (0,50 l/Srm oder 40,0 l/Std. in Rechnung zu stellen. Sollte das Auftragsvolumen überschritten werden, kann vor Ort nach Absprache entschieden werden, ob der Auftrag fortgesetzt wird. Der Hackunternehmer verpflichtet sich nicht bei Annahme des Hackauftrages den Auftrag bis zu Ende abzuschließen. Eine maximale Arbeitszeit von 10 Std./Tg. sollte nicht überschritten werden.

Sollte es doch zu Mehrzeiten kommen, ist der Hackunternehmer berechtigt eine Zulage von 1,00 €/Srm oder 60,00 €/Std. zum Standardpreis zu berechnen.

1.9 Preise: Die Arbeitszeit beginnt zu der vom Auftraggeber angegebenen Uhrzeit. Der Standardpreis liegt bei netto 325,00 € /Std. zuzügl. An- und Abfahrtskosten sofern diese nicht im Schüttraummeter-Preis eingerechnet sind.

Bei Mindestmengen kann ein Mindermengenzuschlag nach Absprache erhoben werden.

1.10 Zahlung: Zahlungsziel sind 14 Tage. Bei Verzug werden ab dem 30. Tag Verzugsgebühren in Höhe von 10% erhoben.

Nach 50 Tagen ohne Geldeingang geht die Forderung an ein Inkassounternehmen.



Lieferung von Hackschnitzel

2.1 Bestellung: Der Auftraggeber/Kunde gibt schriftlich an, welche

Hackschnitzelgröße: _____ Hackschnitzelgüte: _____

Hackschnitzel-Qualität: _____ und Holzfeuchte: _____

er benötigt sowie deren Verwendungszweck: _____

Diese bestellte Menge ist abzunehmen. Entstehende Kosten aufgrund von Rücknahme werden in Rechnung gestellt.

2.2 Störungen oder Schäden: Unkosten, die aufgrund von Störungen oder Schäden an der Heizanlage entstehen, werden nicht übernommen. Ebenso wird kein Schadenersatz geleistet.

2.3 Holzarten: Holzarten und Holzqualitäten werden so gut als möglich getrennt gelagert. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Mischung kommen kann. Toleranzen bis zu 10% sind zumutbar ohne Preisabschlag.

Der Hackunternehmer kauft vorgerücktes Hackrohholz auf und verlässt sich auf die vom Verkäufer angegebenen Qualitäten und Holzarten. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. ein Stück Altholz durch Dritte oder durch unbewusstes Aufsetzen des Rückeunternehmers in das Waldholzsortiment gelangt. Jegliche Schadenersatzansprüche beim Auftreten von nicht NaWaRo fähigem Holz werden ausgeschlossen.

2.4 Zahlung: Zahlungsziel sind 14 Tage: Bei Verzug werden ab dem 30. Tag Verzugsgebühren in Höhe von 10% erhoben.

Nach 50 Tagen ohne Geldeingang geht die Forderung an ein Inkassounternehmen.

Datum, Unterschrift Auftraggeber